Veranstaltungsreglement

Das Veranstaltungsreglement ist ein integraler Vertragsbestandteil zwischen Veranstalter und Teilnehmenden. Über die Auslegung von Bestimmungen dieses Reglements entscheidet der Veranstalter. Änderungen von Seiten des Veranstalters bleiben vorenthalten.

Veranstalter des Münsinger Herbstlaufes ist die Gemeinde Münsingen.

Für die einzelnen Kategorien werden maximal 800 Teilnehmerinnen und Teilnehmer angenommen. Anmeldungen durch Drittpersonen erfolgen im Einverständnis der angemeldeten Person.

Aufteilungen bei zu grossen Startfeldern oder Änderungen des Zeitplans liegen im Ermessen des Veranstalters.

Die Anordnungen der Funktionäre des Münsinger Herbstlaufes sind zu befolgen. Abkürzungen sind nicht erlaubt. Wer die Strecke nicht gemäss Streckenplan absolviert, wird disqualifiziert. Über Disqualifikationen entscheidet die technische Leitung des Organisationskomitees endgültig.

Sie nehmen auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung am Münsinger Herbstlauf teil. Der Organisator übernimmt bei Unfällen oder Krankheiten keine Verantwortung. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Alle Läuferinnen und Läufer müssen minimal gegen Unfall versichert sein. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung gegenüber Zuschauern und Dritten ab.

Auf der Strecke sind in regelmässigen Abständen Sanitätsposten eingerichtet, in denen jeweils ein Arzt oder eine Ärztin und Samariter Hilfe leisten (siehe Streckenplan). Nach dem Ziel befindet sich eine Rettungsstation, in welcher Notfälle behandelt werden können. Die Hilfeleistungen an den Posten und in der Rettungsstation am Ziel sind im Startgeld inbegriffen.

Die drei Erstrangierten jeder ausgeschriebenen Kategorie der Einzelläufe erhalten Medaillen und Preise. In den Kinderkategorien 1, 2 und 3 erhalten alle eine Teilnahme-Medaille.

Die Siegerehrungen finden direkt nach dem Zieleinlauf statt beim Schlossgut statt.

Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmerinnen und der Teilnehmer damit einverstanden, dass die Adressdaten an die im Programmheft aufgeführten Sponsoren für gezielte Anschriften im Zusammenhang mit dem Laufevent an den Schweizerischen Leichtathletikverband weitergegeben werden dürfen. Wer damit nicht einverstanden ist, muss dies bis zum Veranstaltungstag der Geschäftsstelle schriftlich per Post oder Mail mitteilen. Adressdaten von Schulen werden nicht weitergegeben.

Mit der Registrierung willigen die Teilnehmenden in die Veröffentlichung ihrer Personendaten und der Rangliste ein. Des Weiteren stimmen die Teilnehmenden der Verwendung von Foto- und Filmmaterial aus dem Lauf für die Illustrierung von Ranglisten, Internetseiten und für andere PR-Zwecke des Organisators und dessen Partner ohne Vergütungsanspruch zu.

Startet eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer infolge Krankheit nicht, entfällt grundsätzlich Anspruch auf die Rückerstattung des Startgeldes.

Für den Münsinger Herbstlauf gilt das aktuelle Dopingstatut von Swiss Olympic. Es können Dopingkontrollen durchgeführt werden. Die Läuferinnen und Läufer unterstellen sich mit der Teilnahme den Anti-Doping-Regeln von Swiss Olympic und anerkennen die exklusive Zuständigkeit der Disziplinarkommission für Dopingfälle von Swiss Olympic, sowie des Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Mehr Informationen unter dopinginfo.ch.

Kann der Lauf wegen höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes.

Über die Auslegung der Reglements Bestimmungen entscheidet der Veranstalter. Änderungen des Veranstalters bleiben vorbehalten. Der Gerichtsstand ist Bern.

1. Juli 2018